

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 13.11.2003 - 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

5. Wahlordnung der Universität Wien

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2003 auf Vorschlag des Rektorats nachstehende Wahlordnung beschlossen.

Regelungsinhalte

§ 1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen in den Senat und für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats.

1. Teil: Wahlen in den Senat

Geltungsbereich

§ 2. Die Bestimmungen dieses Teils der Wahlordnung gelten für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern

1. der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002);
 2. der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002);
 3. des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs 3 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002) und
 4. der Studierenden (§ 94 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002)
- in den Senat der Universität Wien.

A. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

Wahlgrundsätze

§ 3. Die Vertreterinnen und Vertreter der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Studierenden sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, auf

Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 4. (1) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002) steht allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) steht nach Maßgabe des § 13 allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs 3 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002) steht nach Maßgabe des § 13 allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören.

(4) Personen, die zum Stichtag karenziert sind, sind aktiv nicht wahlberechtigt; das passive Wahlrecht steht ihnen zu, wenn sie zu Beginn der Funktionsperiode nicht karenziert sind.

(5) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt.

Wahlorganisation

§ 5. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Dieser oder diesem sind die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Senats hat spätestens drei Arbeitstage nach der Wahlkundmachung (§ 7) die Erstellung eines Verzeichnisses der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu veranlassen. Das Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsicht durch die aktiv Wahlberechtigten aufzulegen. Während der Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber hat die oder der Vorsitzende des Senats längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Senats ist endgültig.

Zeit und Ort der Wahlen

§ 6. Die oder der Vorsitzende des Senats setzt Ort und Zeit der Wahlen fest. Die oder der Vorsitzende des Senats hat darüber zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und/oder an einem oder mehreren Orten durchzuführen ist. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

Wahlkundmachung

§ 7. Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Wahlen im Mitteilungsblatt der Universität Wien spätestens zwei Wochen vor der Wahl auszuschreiben. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. den Tag der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden;
2. den Tag einer allfälligen Wiederholungswahl und die für die Stimmabgaben bestimmten Tagesstunden;
3. den Ort der Stimmabgabe;
4. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Senats einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber als die vierfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten darf;
7. die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufliegen;
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können;
9. den Hinweis, dass bei Nichtausübung des Rechts gemäß § 13 Abs 2 lit. b das Wahlrecht verfällt.

Wahlvorschläge

§ 8. (1) Jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der oder dem Vorsitzenden des Senats einbringen. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidatinnen und Kandidaten, so gelten jene, welche die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt.

(2) Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb hat zumindest zwei Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten zu enthalten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerberinnen und Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keine einzige wählbare Wahlwerberin und keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor dem Wahltag zu verlautbaren.

(4) Jede oder jeder passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben auf dem Wahlvorschlag mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages durch die oder den Vorsitzenden des Senats ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge einen Stimmzettel aufzulegen, der sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten hat.

Durchführung der Wahl

§ 9. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl und bestellt für jede Personengruppe eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Diese oder dieser hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung zu sorgen. Wird die Wahl für dieselbe Personengruppe an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, bestellt die oder der Vorsitzende des Senats die erforderliche Zahl von Wahlleiterinnen und Wahlleitern. Jede Wahlleiterin und jeder Wahlleiter bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre oder seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

(4) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 10. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in Anwesenheit der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Wahlakten sind danach der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übergeben.

(2) Wurde die Wahl an verschiedenen Tagen oder an verschiedenen Orten durchgeführt, ist die Gesamtheit der an allen Tagen oder an allen Orten abgegebenen Stimmen für die Ermittlung des Wahlergebnisses maßgebend.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jeder dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier

Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitgliedstellen zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle, entscheidet das Los.

(4) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliedstellen in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter folgenden Wahlwerberinnen oder Wahlwerber sind entsprechend der Mandatsverteilung nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die zu vergebenden Mitgliedstellen sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgenden Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen. Können auch im zweiten Wahlgang Mitgliedstellen nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(6) Die gewählten Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen.

(7) Ist nur eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen, ist bei der Verteilung der Mandate wie folgt vorzugehen:

1. Die Vertreterin oder der Vertreter muss der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten angehören.
2. Gewählt ist jene Universitätsdozentin oder jener Universitätsdozent, die oder der auf dem Vorschlag, der die größte Stimmenzahl erreicht hat, am weitesten vorne gereiht ist. Ersatzmitglied ist die in der Reihenfolge dieses Wahlvorschlags nachfolgende Universitätsdozentin oder der in der Reihenfolge dieses Wahlvorschlags nachfolgende Universitätsdozent.

(8) Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen, ist bei der Verteilung der Mandate wie folgt vorzugehen:

1. Entfallen gemäß Abs 3 die beiden Mandate auf zwei Wahlvorschläge, sind diese den jeweils erstgereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerbern dieser beiden Wahlvorschläge zuzuteilen. Gehört die erstgereichte Wahlwerberin oder der erstgereichte Wahlwerber des Wahlvorschlages mit der größten Stimmenzahl nicht der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten an, ist das zweite Mandat der Universitätsdozentin oder dem Universitätsdozenten zuzuteilen, die oder der im Wahlvorschlag mit der zweitgrößten Stimmenzahl am weitesten vorne ist. Ersatzmitglied für eine Universitätsdozentin oder einen Universitätsdozenten ist die in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende

Universitätsdozentin oder der in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozent.

2. Entfallen gemäß Abs 3 beide Mandate auf einen Wahlvorschlag, sind die beiden Mandate der erst- und zweitgereihten Wahlwerberin oder dem erst- und zweitgereihten Wahlwerber zuzuteilen. Gehört keine dieser Personen der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten an, ist das zweite Mandat der im Wahlvorschlag am weitesten vorne gereihten Universitätsdozentin oder dem im Wahlvorschlag am weitesten vorne gereihten Universitätsdozenten zuzuteilen. Ersatzmitglied für eine Universitätsdozentin oder einen Universitätsdozenten ist die in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozentin oder der in der Reihung des Wahlvorschlages nachfolgende Universitätsdozent.

(9) Die oder der Vorsitzende des Senats stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.

B. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

Wahlverfahren

§ 11. (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat sowie der Ersatzmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1998.

(2) Die Wahl hat durch die Universitätsvertretung (§ 14 HSG 1998 idF BGBl I Nr 18/2001) zu erfolgen. Auf die Durchführung der Wahl sind die § 23 Abs 1 und § 40 Abs 1 HSG 1998 idF BGBl I Nr. 18/2001 anzuwenden.

(3) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden hat vor Ablauf der Funktionsperiode des Senats für die nächste Funktionsperiode (§ 12) zu erfolgen. Die Wahl darf nicht vor Ablauf der Auflagefrist für die Wahlvorschläge für die Wahlen zu den anderen Personengruppen erfolgen und soll nach Möglichkeit im selben Zeitraum wie die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der anderen im Senat vertretenen Personengruppen erfolgen.

(4) Wird die Universitätsvertretung während der laufenden Funktionsperiode des Senats neu gewählt, hat die neugewählte Universitätsvertretung unverzüglich eine Neuwahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat durchzuführen. Die neugewählten Vertreterinnen und Vertreter haben ihre Funktion anlässlich der nächsten Sitzung des Senats anzutreten. Die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter bleiben bis zum Zeitpunkt dieser Neuwahl im Amt.

(5) Die von den wahlwerbenden Gruppen in der Universitätsvertretung vorzulegenden Listen (§ 23 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 HSG 1998 idF BGBl I Nr. 18/2001) dürfen nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Enthält die Liste mehr Kandidatinnen und Kandidaten, so gelten jene, welche die vierfache Zahl der zu vergebenen Mandate überschreiten, als nicht angeführt.

C. Gemeinsame Bestimmungen für alle Mitglieder des Senats

Funktionsperiode; Zeitpunkt der Neuwahl

§ 12. (1) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der Konstituierung des Senats. Die oder der Vorsitzende des abtretenden Senats hat die konstituierende Sitzung des neugewählten Senats einzuberufen und bleibt bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden im Amt.

(2) Die Wahlen sind so rechtzeitig abzuhalten, dass der neugewählte Senat am Tag nach Ablauf der Funktionsperiode des bisherigen Senats zur Konstituierung zusammentreten kann.

(3) Kommt eine Personengruppe der Verpflichtung zur Wahl nicht rechtzeitig nach, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt der Senat auch ohne Vertreterinnen oder Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt. In diesen Fällen kann der Senat zur Konstituierung zusammentreten, nachdem die Wahl nachgeholt bzw. die Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

§ 13. (1) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002 darf das aktive und passive Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden.

(2) Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gilt:

a) Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002) angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt;

b) wer - ohne der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anzugehören - mehreren Personengruppen angehört, hat bis zum Ende der Auflagefrist des Wählerverzeichnisses gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats anzugeben, in welcher Personengruppe er sein Wahlrecht ausüben will.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsvertretung über die Mitteilungen von Studierenden, die auch einer anderen Personengruppe angehören, unverzüglich nach Ablauf der Auflagefrist zu unterrichten.

Rücktritt

§ 14. Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats abzugeben.

Vertretung; Nachrücken von Ersatzmitgliedern

§ 15. (1) Ein für längere Zeit verhindertes Mitglied wird für die Dauer der Verhinderung durch ein der oder dem Vorsitzenden des Senats bekannt zu gebendes, demselben Wahlvorschlag angehörendes Ersatzmitglied vertreten. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters haben Ersatzmitglieder an deren oder dessen Stelle zu treten. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag (Liste). Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere

Ersatzmitglieder zugleich zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitglieds auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.

(2) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlags (einer Liste) eine weitere Zuweisung von Mitgliedstellen unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge aufzuteilen; die für die Verteilung der Mandate geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

Nachwahlen

§ 16. (1) Sinkt die Zahl der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter einer Personengruppe auf Grund vollständiger Erschöpfung der Wahlvorschläge (des Wahlvorschlages) unter die Zahl der von dieser Personengruppe zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter, so endet die Funktionsperiode der gewählten Vertreterinnen und Vertreter vorzeitig. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl sämtlicher Vertreterinnen und Vertreter der Personengruppe stattzufinden.

(2) Werden Vertreterinnen und Vertreter innerhalb der allgemeinen Funktionsperiode neu gewählt, so endet deren Funktionsperiode mit der laufenden allgemeinen Funktionsperiode.

2. Teil: Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats

§ 17. (1) Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit seiner Konstituierung. Die Wahl der Mitglieder durch den Senat hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen.

(2) Die Wahl in den Universitätsrat hat geheim, persönlich und unmittelbar stattzufinden.

(3) Jedes Mitglied des Senats kann Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats einbringen.

(4) Über die Mitglieder des Universitätsrats ist in getrennten Wahlgängen abzustimmen. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jene Kandidatin oder jener Kandidat, die oder der die höhere Stimmenanzahl erreicht. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in der Stichwahl die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(5) Wird nur ein Vorschlag für die Bestellung aller vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats eingebracht, so ist abweichend von Abs 2 über diesen Vorschlag abzustimmen. Die in den Vorschlag aufgenommen Kandidatinnen und Kandidaten sind gewählt, wenn der Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Übergangsbestimmung

§ 18. Für die Mitglieder des am 1. Jänner 2004 im Amt befindlichen Senats gilt hinsichtlich der Funktionsperiode und der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die Wahlordnung Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 2002/2003 Nr. 13 vom 4.4.2003.

In-Kraft-Treten

§ 19. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:

C l e m e n z